

GESETZBLATT

69

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

Institut für Zivilrecht
der Karl-Marx-Universität
Leipzig 01, Martin-Luther-Platz 19

1961

Berlin, den 28. Februar 1961 | Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
31.1.61.	Anordnung über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.....	69
10.2. 61	Zwölfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Blauschimmels (<i>Peronospora tabacina</i>) an Tabak —	78
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	79
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	79

Anordnung über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.

Vom 31. Januar 1961

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBI. I S. 211) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (ELB) sind für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe (EVB) an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer verbindlich;

(2) Sie gelten entsprechend für Lieferungen aus Wiederverkäufernetzen an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer.

§ 2 Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie bzw. Gas

(1) Mit Abnehmern, die nach allgemeinen Tarifen beliefert werden, kommt der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie bzw. Gas zustande

- a) in der Regel mit der Genehmigung des Anschlußantrages (Installationsanmeldung) des Abnehmers durch den EVB;
- b) mit Mietern von neu errichteten Wohnungen auch durch Unterzeichnung der Tarifaufnahme- oder Zählereinbaukarte bei oder nach Inbetriebnahme der Abnehmeranlage. Der Antrag auf Anschluß kann in diesem Falle auch durch den Bauauftraggeber gestellt werden;

- c) bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Anlage.

Jeder Antrag auf Anschluß, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zur Ausführung von Starkstrom- bzw. Gasanlagen berechtigten Hersteller an den EVB einzureichen. Zu dem Antrag ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

(2) Mit Abnehmern (ausgenommen Wiederverkäufer), die über eine Anschlußanlage eine elektrische Leistung von mehr als 25 kW in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahre abnehmen und den Sonderabnehmertarif beantragen (Sonderabnehmer), bzw. mit Abnehmern, die über eine Anschlußanlage mehr als 3000 m³ Gas im Monat oder mehr als 25 000 m³ Gas im Jahr abnehmen (Großabnehmer), ist ein schriftlicher Vertrag nach Anlage 1 bzw. 2 zu schließen. Sonder- bzw. Großabnehmer, bei denen sich für das folgende Jahr eine Änderung des Bedarfs an elektrischer Arbeit oder Leistung bzw. Gas aus dem öffentlichen Netz gegenüber dem Bedarf des laufenden Jahres ergibt, sowie neu hinzukommende Sonder- bzw. Großabnehmer haben dem EVB bis zum 31. Mai des laufenden Jahres den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung bzw. Gas für das folgende Jahr mitzuteilen. Der zwischen EVB und Sonder- bzw. Großabnehmer geschlossene Vertrag gilt für ein Jahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Jahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder gelöst wird.

(3) Im übrigen gilt jede Energieentnahme aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung dieser ELB.

§ 3

Art und Umfang der Lieferung

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisun-